

Der Wahlausschuss stellt folgenden ergänzenden Antrag zur Satzungsänderung (in TOP 6 der MV am 15.6.21) bezüglich der Möglichkeit der „Virtuellen Wahl und Beschlüsse“

Um in Zukunft Wahlen zum Bundesvorstand, den Landesgruppenvorständen und der BuB-Herausgeberinnen und -Herausgeber auch virtuell bzw. online durchführen zu können, möge die Mitgliederversammlung folgende Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnungen beschließen:

Die Einschränkungen durch Covid 19 haben unsere Mobilität stark eingeschränkt, der Einsatz von Online-Tools gewinnt mehr und mehr an Bedeutung, Mitgliederversammlungen und VA-Sitzungen finden seit Monaten nur noch virtuell statt. Mit diesen sind auch Abstimmungen und Beschlussfassungen verbunden, die jetzt ebenfalls nicht mehr in Präsenz stattfinden können. Eine Alternative ist die Briefwahl, doch als moderner Verband, der Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit groß schreibt, möchten wir neben der Option Briefwahl auch die Option Online-Abstimmung / Online-Wahl in Zukunft in Betracht ziehen und den Mitgliedern anbieten. So könnten wir die Wahlkosten reduzieren und gleichzeitig eine ortsunabhängige und bequeme Stimmabgabe ermöglichen

Satzung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit des **Bundes**vorstandes oder des Vereinsausschusses beschlossen wird oder von dem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird.

Anstelle einer physisch präsenten Mitgliederversammlung kann der Bundesvorstand auch eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischer Stimmabgabe u. a. bei Beschlüssen und Wahlen einberufen. Für virtuelle Mitgliederversammlungen erhalten Mitglieder, wenn diese sich fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorab anmelden, rechtzeitig ein Zugangspasswort per E-Mail übersendet. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und über eine Zweckänderung des Vereins ist unzulässig.

8.8 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse **gemäß der Abschnitte b), l) bis einschließlich n) und q)** ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen zur Geschäftsordnung [k]) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird - mit Ausnahme der **Bundes**vorstands - und den **Wahlen der Herausgeberinnen / Herausgeber** - mit Stimmkarten **oder Onlineabfrage** abgestimmt. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Bei offensichtlicher Mehrheit, die **die Versammlungsleitung** im Benehmen mit **den Beisitzenden** feststellt, bedarf es keiner Auszählung.

Geschäftsordnung

4.1 Mitglieder und Gäste haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. **Anstelle des Eintrags in eine Anwesenheitsliste ist bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten auch ein Scan des Mitgliedsausweises zur Feststellung der Anwesenheit möglich.** Bei virtuellen Mitgliederversammlungen erfolgt eine Anmeldung über das jeweilig genutzte Webportal bzw. **bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten über ein Webformular, über das auch Beschlüsse und Wahlen abgestimmt werden können.**

Wahlordnung zur Wahl des BIB-Bundesvorstandes

Präambel

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Berufsverbandes Information Bibliothek e. V. (BIB). Zur Stärkung der innerverbandlichen Demokratie soll den nicht zur Mitgliederversammlung erscheinenden Mitgliedern, gleichwohl eine Wahlmöglichkeit durch vorherige Briefwahl **oder über ein Webportal** geschaffen werden. Die Durchführung einer Briefwahl ist vom amtierenden Bundesvorstand spätestens elf Monate vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung nach Zweckmäßigkeit zu beschließen.

§2 Wahlgrundsätze

2.1 Der **Bundes**vorstand wird während der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Für nicht anwesende Mitglieder besteht die Möglichkeit der Briefwahl **oder ggf. über ein Webportal abzustimmen.**

2.2 Vorschlagsberechtigt für die **Kandidierenden des Bundes**vorstandes sind alle Mitglieder.

Wahlordnung zur Wahl der BIB-Landesvorstände

2.2 Der **Landes**vorstand wird per Briefwahl **oder über ein Webportal** von den ordentlichen Mitgliedern der Landesgruppe für die Dauer von **vier** Jahren gewählt und **bestellt**.